BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 148/2001

vom 11. Dezember 2001

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 131/2001 vom 23. November 2001 [1] geändert.

(2) Die Entscheidung 2000/680/EG der Kommission vom 30. Oktober 2000 zur Genehmigung von Krisenplänen zur Bekämpfung der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit [2] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Entscheidung 2000/721/EG der Kommission vom 7. November 2000 über die Einführung der Impfung in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen [3] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Entscheidung 2000/785/EG der Kommission vom 6. Dezember 2000 zur Änderung der Entscheidung 2000/721/EG über die Einführung der Impfung in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen [4] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(5) Die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit [5] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(6) Die Entscheidung 2000/807/EG der Kommission vom 11. Dezember 2000 zur Festlegung der Code-Form und der Codes für die Mitteilung von Tierseuchen gemäß der Richtlinie 82/894/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidungen 84/90/EWG und 90/442/EWG [6] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(7) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

---

[1] ABl. L 22 vom 24.1.2002, S. 15.
[2] ABl. L 281 vom 7.11.2000, S. 21.
[3] ABl. L 291 vom 18.11.2000, S. 33.
[4] ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 49.
[5] ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.
[6] ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 80.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 3.1 wird nach Nummer 9 (Richtlinie 92/119/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„9a. **32000 L 0075**: Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22.12. 2000, S. 74)."

2. In Teil 3.2 wird der Wortlaut der Nummern 1 (Entscheidung 84/90/EWG der Kommission) und 4 (Entscheidung 90/442/EWG der Kommission) gestrichen.

3. In Teil 3.2 werden nach Nummer 14 (Entscheidung 2000/428/EG der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„15. **32000 D 0721**: Entscheidung 2000/721/EG der Kommission vom 7. November 2000 über die Einführung der Impfung in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen (ABl. L 291 vom 18.11.2000, S. 33), geändert durch:

— **32000 D 0785**: Entscheidung 2000/785/EG der Kommission vom 6. Dezember 2000 (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 49).

16. **32000 D 0807**: Entscheidung 2000/807/EG der Kommission vom 11. Dezember 2000 zur Festlegung der Code-Form und der Codes für die Mitteilung von Tierseuchen gemäß der Richtlinie 82/894/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidungen 84/90/EWG und 90/442/EWG (ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 80)."

4. In Teil 3.2 wird unter der Überschrift „*RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN*" nach Nummer 11 (Entscheidung 2000/281/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„12. **32000 D 0680**: Entscheidung 2000/680/EG der Kommission vom 30. Oktober 2000 zur Genehmigung von Krisenplänen zur Bekämpfung der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit (ABl. L 281 vom 7.11.2000, S. 21)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/680/EG, 2000/721/EG, 2000/785/EG und 2000/807/EG sowie der Richtlinie 2000/75/EG in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Dezember 2001

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

B. GRYDELAND